



**Betreff:**

öffentlich

**Richtlinie für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, sowie Projekten ohne Betriebserlaubnis im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (Richtlinie Entgelte)**

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 14.04.2016

Eingang 922:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
28.04.2016	Jugendhilfeausschuss		

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Richtlinie für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, sowie Projekten ohne Betriebserlaubnis im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (Richtlinie Entgelte).

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information



## Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	2	2	2		100	große

### Begründung:

Für den Abschluss von Entgeltvereinbarungen ist gemäß § 78 e SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist.

Gemäß Satzung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (veröffentlicht am 26.02.2009) sind im § 5, Absatz 2 u.a. folgende Aufgaben des Jugendhilfeausschusses festgelegt:

- Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel.

Die zurzeit gültigen "Kennziffern zur Verhandlung und Festsetzung der Entgelte für Hilfen zur Erziehung" entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Die Richtlinie Entgelte wurde bereits 2007 verabschiedet und seitdem erfolgte keine Anpassung der einzelnen Kennziffern. Insbesondere wurde durch die Träger auf die starken Preisanstiege in den Bereichen der Miet- und Betriebskosten, Stromkosten, Treibstoffkosten sowie die Notwendigkeit der Anpassung der Fachleistungsstunde für Nachbetreuung hingewiesen. Gleichzeitig machten die Träger auf die stark gestiegenen Lebensmittelkosten aufmerksam. Zusätzlich zu diesen Kosten wurden die Positionen medizinischer Bedarf, Wirtschaftsbedarf, Gebühren, Beitrag Berufsgenossenschaft, Verwaltungs- und Overheadkosten angepasst (erhöht).

Die Interessen der freien Träger im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie wurden im Rahmen der Beratungen durch die „Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder- und Jugendlicher mbH“, der AWO, dem EJF, der Volkssolidarität und dem DRK vertreten.

Um eine Gleichbehandlung aller Träger zu gewährleisten, ist es erforderlich, einheitliche Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten festzusetzen.

Die Kennziffern bieten auf der einen Seite den freien Trägern Rechtssicherheit bei den Kostensatzverhandlungen und gewährleisten für die Verwaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie gleichzeitig eine objektive Prüfung und Entscheidung der vorliegenden Anträge auf Festsetzung eines Entgeltes.

Die beschlossenen Kennziffern dürfen bei Entgeltverhandlungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachbereichsleiters des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie nach ausführlicher Darlegung und Diskussion der erforderlichen Gründe überschritten werden.

Die Veränderungen zur gegenwärtig geltenden Regelung sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

## Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

**Betreff:** Richtlinie zur Verhandlung und Festsetzung von Entgelten für Hilfen zur Erziehung

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen?  Nein  Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe?  Nein  Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten?  Nein  Ja  Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 363200, 363300, 363400 Bezeichnung: Förderung d. Erziehung in d. Familie, Hilfen zur Erziehung, Hilfen f. junge Volljährige/Inobhutnahmen.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
<b>Ertrag</b> laut Plan	1.418.524	1.069.300	1.069.300	1.069.300	1.069.300	0	4.277.200
<b>Ertrag</b> neu	1.418.524	1.069.300	1.069.300	1.069.300	1.069.300	0	4.277.200
<b>Aufwand</b> laut Plan	15.976.202	15.373.300	15.373.300	15.422.600	15.422.600	0	61.591.800
<b>Aufwand</b> neu	15.976.202	15.587.684	15.802.068	15.851.368	15.851.368	0	63.092.488
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> laut Plan	-14.577.678	-14.304.000	-14.304.000	-14.353.300	-14.353.300	0	-57.314.600
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> neu	-14.557.678	-14.518.384	-14.732.768	-14.782.068	-14.782.068	0	-58.815.288
<b>Abweichung zum Planansatz</b>	0	-214.384	-428.768	-428.768	-428.768	0	-1.500.688

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsbelastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2019 in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
<b>Investive Einzahlungen</b> laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Investive Einzahlungen</b> neu	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Investive Auszahlungen</b> laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Investive Auszahlungen</b> neu	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> neu	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Abweichung zum Planansatz</b>	0	0	0	0	0	0	0	0

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch die Produkte Nr. im Budgets des FB's oder GB's Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan?  Nein  Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollezeiteinheiten verbunden.  
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein  Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein  Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Mit Inkrafttreten der Richtlinie zum 01.07.2016 und Anwendung bei Neuverhandlungen zu den Kostensätzen mit den Trägern unter Berücksichtigung der Laufzeit der bestehenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen kann im Haushaltsjahr 2016 von einem möglichen Anstieg der finanziellen Aufwendungen in Höhe von 214.384 EUR ausgegangen werden. Ab dem Haushaltsjahr 2017 werden Mehraufwendungen von 428.768 EUR prognostiziert.

Die Kostenerhöhungen im Vergleich zur bisherigen Richtlinie Entgelte, beziehen sich auf die allgemeinen Kostenpositionen, wie beispielsweise Kaltmietkosten, Betriebskosten, Fahrzeughaltung, Lebensmittel, medizinischer Bedarf, Gebühren u.a. Dabei wurde die durchschnittliche Belegung im Jahr 2015 von Potsdamer Einrichtungen zu Grunde gelegt.

Im Jahr 2015 wurden für stationäre und teilstationäre Hilfen nach dem SGB VIII **155 Plätze** von Potsdamer Kindern und Jugendlichen in Potsdamer Einrichtungen durch den Fachbereich belegt. Davon entfielen 110 Plätze auf stationäre und 45 Plätze auf teilstationäre Einrichtungen.

Nicht berücksichtigt werden konnten die Personalkosten. Mit der Inkraftsetzung der neuen Richtlinie werden die Personalkosten im Rahmen der festgelegten Entgeltgruppen für die jeweils ausgeübte Tätigkeit entsprechend den geltenden Tarifbestimmungen des freien Trägers in tatsächlich anfallender Höhe, maximal bis zur vergleichbaren Höhe der entsprechenden Entgeltgruppen des TVöD VKA / SuE – Tarifgebiet Ost berücksichtigt. Da bisher die Personalkosten maximal im Durchschnitt der Stufen 1-6 der jeweiligen Entgeltgruppe anerkannt werden konnten, ist es nicht möglich eine Aussage zu treffen, ob und in welcher Höhe mit Kostensteigerungen zu rechnen ist.

Im Haushaltsjahr 2016 sollen die entstehenden Mehraufwendungen gegenüber der Haushaltsplanung vorrangig aus dem Budget des Fachbereiches bzw. des Geschäftsbereiches unter Ausnutzung aller Deckungsmöglichkeiten des Gesamthaushaltes gedeckt werden. Ab dem Haushaltsjahr 2017 werden die Mehraufwendungen in die Planung aufgenommen.

**Anlagen:**

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen  
**(Interne Pflichtanlage!)**
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

# Richtlinie

## für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, sowie Projekten ohne Betriebserlaubnis im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (RLEntgelte)

### 1 | **Präambel**

- (1) Wird eine Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist gemäß § 78 b SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgeltes gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abgeschlossen worden sind.  
Die Vereinbarungen sind mit Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. (§ 78b SGB VIII)
- (2) Für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII ist gemäß § 78e SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe kann seine Zuständigkeit für den Abschluss von o.g. Vereinbarungen auch auf den Hauptbeleger der betreffenden Einrichtung übertragen.
- (3) Werden Einrichtungen und Dienste freien Träger zusätzlich zu den Leistungen gemäß § 78b SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kostenübernahme zwischen dem öffentlichen Träger sowie dem freien Träger anzustreben (§ 77 SGB VIII)
- (4) Der freie Träger hat Anspruch auf Abschluss der Vereinbarung, wenn das Angebot geeignet und zweckmäßig ist und er zur Erbringung der Leistung unter Berücksichtigung der Grundsätze der
  - a) Leistungsfähigkeit
  - b) Wirtschaftlichkeit
  - c) Sparsamkeitgeeignet ist.
- (5) Um eine Gleichbehandlung aller Träger, unter Berücksichtigung der Raum- und Personalstandards des Landes, zu gewährleisten, werden für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam nachfolgende Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung festgesetzt. Diese Kennziffern dürfen bei Entgeltverhandlungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachbereichsleiters des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam überschritten werden.

## 2 | Antragsverfahren

### 2.1 Antragsverfahren für stationäre / teilstationäre Einrichtungen

Die Verhandlung eines Entgeltes sowie der Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQV) nach §§ 78 a ff SGB VIII erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des freien Trägers mit der Möglichkeit einer prospektiven Verhandlung der Entgelte unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Der Antrag muss in Bezug auf das Leistungsangebot, die Entgelthöhe und den Vereinbarungszeitraum hinreichend konkretisiert sein.

Dem Antrag auf LEQV sind vom freien Träger je nach Art des Antrages (Erstverhandlung bzw. Änderung) folgende notwendige Nachweise beizufügen:

- a) aktuelle Betriebserlaubnis
- b) Leistungsbeschreibung, Konzeption (mit Datum)
- c) Tarifvertrag des freien Trägers oder sonstige tarifliche Regelungen
- d) Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes incl. Berechnung der tatsächlichen Personalkosten anonymisiert pro Stelle (siehe Ziffer 3.1 dieser Richtlinie) anhand einer tabellarischen Übersicht
- e) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Kaltmiete / Nutzungsentschädigung
- f) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Betriebskosten
- g) Nachweis der Investitionsfolgekosten

Im Falle, dass bei künftigen Verhandlungen die Nachweise für die Buchstaben a, c, f und g unverändert geblieben sind, werden diese Nachweise nicht erneut benötigt.

Die Bearbeitung des o.g. Antrages erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie nach vollständiger Vorlage der o.g. Antragsunterlagen.

#### **Frist zur Einreichung der Antragsunterlagen**

Grundsätzlich sind Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mindestens 12 Wochen vor der geplanten Inkraftsetzung der Vereinbarungen einschließlich vollständiger Unterlagen / Nachweise analog den Buchstaben a-g einzureichen.

Innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anträge erfolgt eine Kurzprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Im Ergebnis der Kurzprüfung erhält der freie Träger eine Information über die nachzureichenden Unterlagen.

Um eine termingerechte Inkraftsetzung der LEQV zu gewährleisten werden dem freien Träger spätestens 2 Wochen vor dem angestrebten Vertragsabschlussziel die Vertragsentwürfe zur Prüfung bzw. Unterzeichnung übergeben.

Bei evtl. daraus resultierenden Nachverhandlungen sind durch den freien Träger, die Nachweise vorzulegen, bei denen eine vertragliche Änderung angestrebt wird.

Eine Ausnahme von der o.g. Regelung beinhaltet die Änderung (Leistungsanteile, Stellenanteile für pädagogisches Personal oder sonstige gravierende Änderungen) der Betriebserlaubnis. In diesem Fall werden die Anträge kurzfristig, sofern alle

erforderlichen Unterlagen innerhalb von 2 Wochen vorgelegen haben, unter Berücksichtigung der Festlegungen der neuen Betriebserlaubnis bearbeitet.

## 2.2 Antragsverfahren für Projekte ohne Betriebserlaubnis

Die Verhandlung eines Entgeltes sowie der Abschluss analog einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQV) nach §§ 78 a ff SGB VIII für Projekte ohne Betriebserlaubnis erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des freien Trägers mit der Möglichkeit einer prospektiven Verhandlung der Entgelte unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Der Antrag muss in Bezug auf das Leistungsangebot, die Entgelthöhe und den Vereinbarungszeitraum hinreichend konkretisiert sein.

Dem Antrag auf LEQV sind vom freien Träger je nach Art des Antrages (Erstverhandlung bzw. Änderung) folgende notwendige Nachweise beizufügen:

- a) Leistungsbeschreibung, Konzeption (mit Datum)
- b) Tarifvertrag des freien Trägers oder sonstige tarifliche Regelungen
- c) Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes incl. Berechnung der tatsächlichen Personalkosten anonymisiert pro Stelle (siehe Ziffer 3.1 dieser Richtlinie) anhand einer tabellarischen Übersicht
- d) (*optional*) mittels formlose Berechnungsanlage für eine Fachleistungsstunde (gem. Ziffer 3.9 dieser Richtlinie)
- e) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Kaltmiete / Nutzungsentschädigung
- f) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Betriebskosten
- g) Nachweis der Investitionsfolgekosten
- h) Nachweis für Sonderleistungen
- i) Nachweis für sonstige Leistungen

Die Bearbeitung des o.g. Antrages erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie nach vollständiger Vorlage der o.g. Antragsunterlagen.

### **Frist zur Einreichung der Antragsunterlagen**

Grundsätzlich sind Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Projekte ohne Betriebserlaubnis mindestens 12 Wochen vor der geplanten Inkraftsetzung der Vereinbarungen einschließlich vollständiger Unterlagen / Nachweise analog den Buchstaben a-i einzureichen.

Innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anträge erfolgt eine Kurzprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Im Ergebnis der Kurzprüfung erhält der freie Träger eine Information über die nachzureichenden Unterlagen.

Um eine termingerechte Inkraftsetzung der LEQV zu gewährleisten werden dem freien Träger spätestens 2 Wochen vor dem angestrebten Vertragsabschlussziel die Vertragsentwürfe zur Prüfung bzw. Unterzeichnung übergeben. Bei eventuell daraus resultierenden Nachverhandlungen sind durch den freien Träger, die Nachweise vorzulegen, bei denen eine vertragliche Änderung angestrebt wird.

Bei darauf folgenden Verhandlungen ist es nur notwendig, die Unterlagen erneut einzureichen, bei denen eine Änderung verzeichnet wurde.

## 3 | Allgemeine Festlegungen und Begriffsbestimmungen

### 3.1 Personalkosten

Personalkosten sind die Gesamtheit der durch den Einsatz von Arbeitnehmern entstehenden Kosten. Hierzu gehören neben den Löhnen und Gehältern auch die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung), Insolvenzgeldumlage, U2 Umlage, Zulagen (einschließlich der Erzieherzulage), Zuschläge und Sonderzahlungen.

Folgende Personalkosten werden im Bereich der stationären / teilstationären Hilfen finanziert :

- Leitungspersonal (lt. Betriebserlaubnis)
- Stellvertretung / Gruppenübergreifender Dienst (lt. Betriebserlaubnis)
- Pädagogisches Personal (lt. Betriebserlaubnis)
- Verwaltungspersonal (lt. Schlüssel)
- Wirtschaftsdienst (lt. Schlüssel)
- Hausmeister (lt. Schlüssel)

Berücksichtigung finden die tatsächlichen anfallenden Personalkosten in der jeweils gültigen Fassung des Tarifverträge des freien Trägers nach dem für ihn geltenden Tarifwerk, sofern diese einer vergleichbaren Eingruppierung in den TVöD VKA / SuE (Anlage Vergütungsgruppen vom 02.06.2015) nicht überschreiten. Das unter Ziffer 2 genannte Formblatt zur Berechnung eines Kostensatzes beinhaltet die tabellarische Übersicht und ist zwingend für jede Einrichtung auszufüllen.

Bei dem beschäftigten Leitungspersonal ist grundsätzlich eine 3-Jährige Berufserfahrung notwendig und nachzuweisen. Der Nachweis hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Bei Nichtvorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgt eine Berücksichtigung nur bis nächstniedrigen Entgeltgruppe

Beantragte Personalkosten im Rahmen des pädagogischen Personals, welche die jeweiligen Festlegungen in der Betriebserlaubnis übersteigen, werden nicht anerkannt. Es besteht jedoch die Möglichkeit nach Abschluss einer entsprechenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung diese im Rahmen des Einzelfalls als Sonderleistung zu vereinbaren.

Die in der jeweils gültigen Fassung bestehenden Tarifbestimmungen des freien Trägers sind dem Antrag für die Verhandlung und Festsetzung von LEQV in Kopie beizufügen.

Folgende Personalkosten werden im Bereich der Projekte ohne Betriebserlaubnis finanziert :

- Leitungspersonal (lt. Schlüssel)
- Stellvertretung / Gruppenübergreifender Dienst (lt. Schlüssel)
- Pädagogisches Personal (lt. Schlüssel)
- Verwaltungspersonal (lt. Schlüssel)
- Wirtschaftsdienst (lt. Schlüssel)
- Hausmeister (lt. Schlüssel)

Die o.g. Festlegungen gelten hier entsprechend.

### **3.2 Personalnebenkosten**

Personalnebenkosten sind gesetzliche und freiwillige Kosten, die nicht direkt zu den Personalkosten gem. Ziffer 3.1 gehören. Hierzu gehören Kosten für Aus- und Fortbildung, Supervision / Teamberatung, Beitrag zur Berufsgenossenschaft, sonstige Personalnebenkosten (Trennungentschädigung, Umzugsvergütung, Jubiläen, Beihilfen, Unterstützungen, Dienst- und Arbeitsschutzbekleidung etc.) sowie die allgemeinen Verwaltungs- und Overheadkosten.

### **3.3 Kapazität der Einrichtung**

Als Kapazität der Einrichtung ist die maximale Anzahl der Plätze lt. Betriebserlaubnis. Bei variablen Kapazitäten ist für jede mögliche Belegungsvariante ein gesondertes Entgelt zu vereinbaren.

### **3.4 stationäre Einrichtung**

In einer stationären Einrichtung werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und daher die Gewährung von Unterkunft mit in die Leistung einbezogen ist.

Als eine stationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen freien Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

### **3.5 teilstationäre Einrichtung**

In einer teilstationären Einrichtung werden Kinder und Jugendliche für einen Teil des Tages betreut. Teilstationäre Leistungen werden immer außerhalb des Elternhauses in einem festen räumlichen Umfeld erbracht.

Als eine teilstationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen freien Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

### **3.6 Projekte ohne Betriebserlaubnis**

Als ein Projekt ohne Betriebserlaubnis zählt das konkrete auf die Erbringung einer Leistung ausgerichtete Angebot eines freien Trägers für ambulante teilstationäre Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis (bspw. Hilfen gem. § 13 SGB VIII). Verhandelt wird i.d.R. analog der teilstationären Festlegungen dieser Richtlinie.

### **3.7 Freihaltgeld**

Die Gewährung des Freihaltgeldes erfolgt gemäß § 10 Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII. Demnach wird bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Tagen das einrichtungsbezogene Entgelt weiter gezahlt. Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird ein Freihaltgeld in Höhe von 90 % des einrichtungsbezogenen Entgeltes gezahlt. Voraussetzung für das Freihaltgeld ist, dass der Heimplatz tatsächlich freigehalten wird.

### 3.8 Nachbetreuung

Die Nachbetreuung beinhaltet die Betreuung junger Volljähriger in begründeten Einzelfällen, deren eigentliche Jugendhilfeleistung i.S.d. §§ 27 ff. SGB VIII beendet, das angestrebte Ziel der Verselbstständigung aber noch nicht gesichert worden ist. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich die jungen Volljährigen, die das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Im Vordergrund stehen hauptsächlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

### 3.9 Fachleistungsstunde

Die Fachleistungsstunde ist ein Instrument zur Ermittlung, Darstellung und Abrechnung von Leistungen. Zu den Bestandteilen der Fachleistungsstunde gehören Personal-, Personalneben- und Sachkosten.

Der Stundensatz ist das Ergebnis der Division durch die verfügbare Nettojahresarbeitszeit der für eine Fachkraft möglichen Leistungen für und am Klienten auf der Basis der KGSt-Werte.

### 3.10 betriebsnotwendige Investitionen

Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen können sein:

- Abschreibungen aus Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung und Ergänzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern
- Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital
- Instandhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungskosten
- Mieten, Pacht, Erbpacht, Leasinggebühren (nicht für Kraftfahrzeuge) und Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter

Die nach § 78c SGB VIII erforderliche Zustimmung zu einer Investitionsmaßnahme ist bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe, der die Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII abgeschlossen hat oder abschließt, unter Beifügung geeigneter Unterlagen zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag ist zeitnah zu treffen und dem Antragsteller schriftlich zu bescheiden.

Der Antrag ist schriftlich und vor Beginn einer Maßnahme bzw. vor einem Erwerb zu stellen. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- Art und Zweck der Investition
- Begründung der Betriebsnotwendigkeit
- Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Finanzieller Umfang der beabsichtigten Investition
- vorgesehene Finanzierung – vollständiger Finanzierungsplan einschließlich Förderungen aus öffentlichen Mitteln

Entgelterhöhungen wegen Investitionsmaßnahmen, denen der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe zugestimmt hat, können nach Abschluss der Maßnahme frühestens ab dem kommenden Vereinbarungszeitraum wirksam werden.

### Instandhaltung

Der Begriff der Instandhaltung wird hier – entsprechend der Definition der DIN 31051, Ausg. Juni 2003 – als Oberbegriff, unter dem die Bereiche Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Verbesserung zusammengefasst sind, verwendet.

Instandhaltung ist eine Maßnahme zur Bewahrung und Wiederherstellung des ursprünglichen bzw. eigentlichen Gebäudezustands (Soll-Zustand) sowie zur Feststellung und Beurteilung des aktuellen bzw. tatsächlichen Gebäudezustands (Ist-Zustand).

Instandhaltung umfasst Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung. Gebäude, d.h. deren Konstruktion und Ausstattung, unterliegen der Alterung (z.B. Materialalterung, Versprödung), dem Verschleiß sowie dem Funktionsverlust aufgrund eintretender Bauschäden. Langfristiges Ziel des Eigentümers ist der Erhalt der Gebäudesubstanz unter Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen. Unter dem Begriff der Instandhaltung von Gebäuden werden i.allg. Begriffe wie z.B. Instandsetzung, Inspektion und Wartung von Gebäuden zusammengefasst.

Maßnahmen zur Instandhaltung sollen die Substanzerhaltung und Gebrauchsfähigkeit der Gebäude und anderer abschreibungsfähiger Anlagegüter erhalten. Maßnahmen der Instandsetzung stellen die Gebrauchsfähigkeit ganz oder teilweise wieder her.

### Zinsen

Zinsen sind das Entgelt, welches ein Schuldner dem Gläubiger für vorübergehend überlassenes Kapital zahlt. Die Höhe des Zinssatzes darf die marktüblichen Konditionen nicht überschreiten.

Die Finanzierung der Zinsen aus Fremdkapital erfolgt unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Darlehenshöhe, Verzinsung und Laufzeit sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Zur Beurteilung der kalkulierten Fremdkapitalzinsen sind Darlehensverträge mit Zins- und Tilgungsplänen den Kalkulationsunterlagen beizufügen, die folgende Daten enthalten:

- Darlehenshöhe bei Aufnahme
- Zinssatz
- Zinsen
- Tilgungssatz
- Tilgungsbetrag
- Darlehensrestwert

Zinsen für Fremdkapital werden lt. Kreditvertrag anerkannt, maximal jedoch nur bis zur Höhe von 6%.

### Geringwertige Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand)

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter (des Anlagevermögens), die selbstständiger Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Warenpreis ohne Vorsteuer, Nettowert) oder deren Einlagewert (Sacheinlage) für das einzelne Wirtschaftsgut netto 410 Euro nicht übersteigen (§ 6 Abs. 2 EStG).

Diese Wirtschaftsgüter verbleiben voraussichtlich mindestens 1 Jahr im Unternehmen, dienen dem Betriebsvermögen und werden pauschal im Kostensatz abgegolten (siehe Ziffer 4.8).

### 3.11 Abschreibungen

Mit Abschreibungen erfasst man im betrieblichen Rechnungswesen planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderungen von Vermögensgegenständen.

Abschreibungen werden von den um Zuschüsse oder Förderungen Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten (Ausschluss einer Doppelfinanzierung) entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode berechnet (§ 78c Abs. 2 letzter Satz SGB VIII). Hierzu zählt auch der Erwerb von Gütern unterhalb der steuerlichen Aktivierungsgrenze. Diese werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

Die Abschreibung für Gebäude und technische Bauanlagen erfolgt von den Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten.

Für Gebäude, einschließlich der technischen Bauanlagen, wird grundsätzlich ein Abschreibungszeitraum **von 50** Jahren zu Grunde gelegt, Abweichungen sind in besonderen Einzelfällen möglich. Für sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter gilt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unter grundsätzlicher Beachtung steuerrechtlicher Bestimmungen (wegen erhöhtem Verschleiß, z. B. in Jugendwohnungen).

Die zulässigen Abschreibungen sind nur auf der Grundlage eines von der Einrichtung vorzulegenden Anlagen- bzw. Inventarverzeichnisses, ergänzt um geplante Vorhaben im Vereinbarungszeitraum, festzustellen.

Dieses Anlagenverzeichnis muss folgende Informationen enthalten:

- Gegenstand des Anlagevermögens
- Anschaffungsdatum
- Anschaffungs-/Herstellungskosten
- Nutzungsdauer
- Abschreibungssatz
- Abschreibungsbetrag
- Buchwert/Restwert

Die Erlöse werden bei den einzelnen Kostenarten berücksichtigt. Durch dieses Verfahren wird die Vergleichbarkeit der Kostenarten zwischen Einrichtungen verbessert. Nicht abzusetzen sind außerordentliche Einnahmen, wie z. B. Spenden, Naturkollekten, Mitgliedsbeiträge.

### 3.12 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit beinhaltet, stets die günstigste Relation zwischen dem mit einer Leistung verfolgtem Ziel und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind die aufzuwendenden Mittel auf den zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendigen Umfang zu begrenzen.

## 4 Kennziffern für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung

### 4.1 Auslastungsgrad

laut Rahmenvertrag gemäß § 78 f SGB VIII

▪ stationäre Einrichtungen	mindestens 90 %
▪ teilstationäre Einrichtungen	mindestens 90 %

### 4.2 Betreuungsschlüssel (Betreuer : Platzzahl)

Der Betreuungsschlüssel für die nachfolgenden Positionen werden gemäß den Festlegungen der Betriebserlaubnis stationär und teilstationär berücksichtigt :

▪ Leitungspersonal
▪ Stellvertreter / Gruppenübergreifender Dienst
▪ Pädagogisches Personal

Zusätzlich zu den Regelungen der Betriebserlaubnis werden folgende Positionen anerkannt:

Positionen	stationär	teilstationär
▪ Verwaltungspersonal	Schlüssel 1:24	Schlüssel 1:24
▪ Wirtschaftsdienst <sup>1</sup>	Schlüssel 1:18	Schlüssel 1:18

<sup>1</sup> Für die nachfolgenden Einrichtungsarten wird der Wirtschaftsdienst im **stationären Bereich** gewährt :

- Heimgruppen
- Außenwohngruppen
- Gruppen mit inwohnendem Erzieher
- Mutter-Kind-Einrichtungen
- Wohngemeinschaften ohne betreuungsfreie Zeiten
- Wohngemeinschaften mit betreuungsfreien Zeiten (Schlüssel 1:30)
- Betreutes Einzelwohnen (Schlüssel 1:30)
- Notdienste

Für die nachfolgenden Einrichtungsarten wird der Wirtschaftsdienst im **stationären Bereich** nicht gewährt :

- Einzelbetreuung im Haushalt des Erziehers

Für den **teilstationären Bereich** wird der Wirtschaftsdienst vollumfänglich gewährt.

Der Wirtschaftsdienst umfasst sämtliches sonstiges Personal wie Reinigungskräfte, Küchenkräfte und Wirtschaftskräfte.

▪ Hausmeister <sup>2</sup>	Schlüssel	1:30	Schlüssel	1:30
▪ (Stellvertreter / Gr. Dienst) <sup>3</sup>	Schlüssel	1:40	Schlüssel	1:40

#### 4.3 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Aus- und Fortbildung</u> (ohne Reisekosten und Supervision)	<b>bis 0,5 %</b> der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals	<b>bis 0,5 %</b> der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals
<u>Supervision / Teamberatung</u>	<b>bis 0,8 %</b> der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals	<b>bis 0,8 %</b> der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals
<u>Beitrag Berufsgenossenschaft</u> (einschl. Verbands- u. Organisationsbeiträge) mit entsprechendem Nachweis, sind Abweichungen möglich	<b>bis 0,8 %</b> der Gesamtbrutto- personalkosten	<b>bis 0,8 %</b> der Gesamtbrutto- personalkosten
<u>Sonstige Personalnebenkosten</u> (z.B. Trennungentschädigung, Umzugsvergütung, Beihilfen, Unterstützungen, Dienst- und Arbeitsschutzbekleidung, Jubiläen, Betriebsarzt etc.)	<b>bis 0,5 %</b> der Gesamtbrutto- personalkosten	<b>bis 0,5 %</b> der Gesamtbrutto- personalkosten
<u>Verwaltungskosten / Overheadkosten</u> (Kosten für Verwaltungsbedarf einschließlich Bürobedarf, Porto- und Telefongebühren, Reisekosten, Fachliteratur, Beratungs-, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten, Overheadkosten)	<b>bis 7,0 %</b> der Gesamtbrutto- personalkosten	<b>bis 6,0 %</b> der Gesamtbrutto- personalkosten

#### 4.4 Sachkosten (pro Platz und Tag)

Sachkosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Lebensmittel</u> (einschließlich Anteil zur Teilnahme am Schulessen)	= <b>5,30 EUR</b>	= <b>3,00 EUR</b>
<u>Medizinischer Aufwand</u> (Kosten für Desinfektionsmittel, kleines Instrumentarium, Grundausrüstung Hausapotheke)	= <b>0,10 EUR</b>	= <b>0,10 EUR</b>

<sup>2</sup> Der Hausmeister wird nur bei Einrichtungen gewährt, die sich im Eigentum des freien Trägers befinden. Diese Regelung trifft sowohl den stationären Bereich, als auch den teilstationären Bereich.

<sup>3</sup> Sofern in der Betriebserlaubnis keine weiteren Festlegungen getroffen wurden, gilt dieser Schlüssel.  
 Richtlinie „Entgelte“

<u>Versicherungen</u> (außer KFZ-Versicherungen)	= 0,70 EUR	= 0,70 EUR
<u>Betreuungsaufwand</u> (Kosten für Freizeitgestaltung, kultureller Aufwand, Beschäftigungs- und Therapiematerial, Lehr- und Lernmittel, Körperpflege, Hygienematerial, Friseur, Spielmaterial)	= 3,40 EUR	= 2,35 EUR

#### 4.5 Bewirtschaftungskosten (pro Platz und Tag)

Bewirtschaftungskosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Wirtschaftsbedarf</u> (Kosten für Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und Fensterreinigung, Wäschereinigung, Hausschmuck)	= 1,13 EUR	= 1,13 EUR
<u>Fahrzeughaltung / Fahrtkosten<sup>4</sup></u> (Kosten für Treibstoff, Schmiermittel, KFZ-Steuer, KFZ-Versicherung)	= 3,00 EUR	= 3,00 EUR
<u>Gartenpflege</u> (wenn ein Garten vorhanden und Kosten nicht innerhalb der Betriebskosten geltend gemacht werden)	= 0,15 EUR	= 0,15 EUR
<u>Gebühren</u> (Kosten für GEZ, Überprüfung elektrischer Betriebsmittel)	= 0,54 EUR	= 0,54 EUR

#### 4.6 Miet- und Betriebskosten (pro Platz und Tag)

Miet- und Betriebskosten werden entsprechend Nachweis bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Kaltniete (Mietobjekt)</u> (Kosten der Kaltniete im Rahmen des entsprechenden Mietvertrages)	max. 6,71 EUR	max. 5,46 EUR
<u>Nutzungsentgelt Eigentum</u> (Kosten für die Substanzerhaltung)	max. 6,71 EUR	max. 5,46 EUR

<sup>4</sup> Die Unabweisbarkeit der Nutzung eines Fahrzeuges ist schriftlich nachzuweisen und dem Antrag beizufügen. Erfolgt kein Nachweis, werden die beantragten Kosten nicht anerkannt.

<u>Betriebskosten</u> (Kosten für Wasser, Heizung, Energie und sonstigen Nebenkosten, Abwasser, Fäkalienabfuhr, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Schädlingsbekämpfung)	<b>max. 3,79 EUR</b>	<b>max. 3,09 EUR</b>
--	----------------------	----------------------

#### 4.7 Mietkosten für das betreute Einzelwohnen

Die Höhe der anererkennungsfähigen Mietkosten für das betreute Einzelwohnen wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, unter Beachtung der Richtwerte des Sozialamtes über Raumgröße und Mietpreis, unter der Voraussetzung festgelegt, dass durch den jeweiligen Träger für einen namentlich benannten Jugendlichen Wohnraum angemietet wird, der nach Beendigung der stationären Hilfe durch den betroffenen Jugendlichen übernommen wird.

#### 4.8 Investitionsfolgekosten (pro Platz und Tag)

Die Investitionsfolgekosten werden entsprechend eines Nachweises bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

<b>Position</b>	<b>stationär</b>	<b>teilstationär</b>
<u>Instandhaltung Inventar, technische Anlagen und Geräte</u> <u>Geringwertige Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand)</u> <sup>5</sup>	= <b>1,00 EUR</b>	= <b>0,50 EUR</b>
<u>Instandhaltung Gebäude, gebäudetechnische Anlagen</u> (nur bei Eigentum des freien Trägers)	= <b>1,00 EUR</b>	= <b>0,50 EUR</b>
<u>Abschreibung Inventar, technische Anlagen und Geräte</u> (Abschreibungen analog der Brandenburgischen Abschreibungstabellen)	= <b>NND</b>	= <b>NND</b>
<u>Abschreibung Gebäude, gebäudetechnische Anlagen</u> (nur bei Eigentum des freien Trägers, Abschreibungen analog der Brandenburgischen Abschreibungstabellen)	= <b>NND</b>	= <b>NND</b>
<u>Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital</u> (Finanzierung der Zinsen auf Grund von aufgenommenem Fremdkapital, keine Tilgung des Fremdkapitals)	= <b>lt. Kreditvertrag max. 6 %</b>	= <b>lt. Kreditvertrag max. 6 %</b>

Investitionsfolgekosten sind Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Die Anerkennung von Investitionsmaßnahmen ist nur möglich, wenn der öffentliche Träger der Investitionsmaßnahme vorher schriftlich zugestimmt hat. (§ 78c Abs. 2 S. 3 SGB VIII findet entsprechende Anwendung.)

## 5 Kennziffern für Projekte ohne Betriebserlaubnis

### 5.1 Auslastungsgrad

Der Auslastungsgrad für Projekte ohne Betriebserlaubnis wird in Höhe von mindestens 90 % festgelegt.

### 5.2 Betreuungsschlüssel

Die Regelung des Betreuungsschlüssels wird wie folgt geregelt:

Positionen	Projekte ohne BE
▪ Leitungspersonal	0,25 VZE pro Projekt
▪ Pädagogisches Personal	Verhandlungsbasis <sup>6</sup>
▪ Verwaltungspersonal	Schlüssel 1:24
▪ Wirtschaftsdienst	Schlüssel 1:18
▪ Hausmeister <sup>7</sup>	Schlüssel 1:30

### 5.3 Festlegungen für ambulante Projekte ohne Betriebserlaubnis

Projekte ohne Betriebserlaubnis werden analog den Kennziffern für teilstationäre Hilfen zur Erziehung verhandelt. Die Kennziffern 4.3 bis 4.8 finden entsprechende Anwendung.

Abweichungen von diesen Festlegungen können vom freien Träger beantragt werden. Ein begründeter Nachweis ist beizufügen. Ein allgemeines Recht auf Anerkennung dieser Abweichungen durch den öffentlichen Träger besteht nicht.

### 5.4 Sonderleistungen

Für Projekte ohne Betriebserlaubnis können Sonderleistungen (bspw. Taschengeld) außerhalb dieser Richtlinie verhandelt werden. Diese Sonderleistungen müssen konzeptionell geregelt sein. Weiterhin muss der freie Träger, als auch der öffentliche Träger dieser Sonderleistung zustimmen.

<sup>5</sup> Die Instandhaltung von Inventar, technischen Anlagen und Geräten, sowie Geringwertigen Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand) werden mit den o.g. Werten als sofortiger Betriebsausgabenabzug in den Kostensatz kalkuliert (siehe Ziffer 3.10).

<sup>6</sup> Das pädagogische Personal wird je nach Art und Konzeptionierung des Projektes zwischen dem öffentlichen Träger und freien Träger abgestimmt und gemeinsam festgelegt.

<sup>7</sup> Nur bei Eigentum des freien Trägers

## 6 Kennziffern für Leistungen der Nachbetreuung im Rahmen dieser Richtlinie

### 6.1 Fachleistungsstunde für Nachbetreuung (siehe Ziffer 3.8 dieser Richtlinie)

Unter Berücksichtigung der Festlegungen dieser Richtlinie, wird das Entgelt einer Fachleistungsstunde für die zusätzliche Betreuung in stationären Einrichtungen sowie ambulante Betreuung durch stationäre Einrichtungen wie folgt ermittelt und festgesetzt:

a) Die Nettoarbeitszeit pro Fachkraft pro Jahr wird auf **1.648 Arbeitsstunden** (*Wert richtet sich nach den aktuell gültigen und verhandelten Kapazitäten für flexible ambulante Hilfen gem. § 27 (2) SGB VIII*) festgelegt. Diese Arbeitsstunden sind als Fachleistungsstunden zu 90 % unmittelbar für den Klienten zu erbringen.

b) Bei der Bemessung der Höhe des Entgeltes werden, unter Beachtung der zu erfüllenden Aufgaben die Personalkosten für

1,00 VZE Erzieher (S 8)  
oder  
1,00 VZE Sozial- / Heilpädagoge (S 11)

berücksichtigt.

c) Für allgemeine Sach- und Verwaltungskosten (enthalten u.a. Fahrt- und Reisekosten, Büro- und Geschäftskosten, Telekommunikationskosten, IT-Kosten) werden 5 % der Personalkosten berücksichtigt.

d) Für Fortbildung werden 5 % der pädagogischen Personalkosten berücksichtigt.

e) Kosten für Leitungs- und Verwaltungspersonal werden mit jeweils 0,1 VZE anerkannt.

Die Verhandlung und Festsetzung der Höhe des Entgeltes für eine Fachleistungsstunde erfolgt mit Inkraftsetzung dieser Richtlinie und wird künftig trägerbezogen, um eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Tarifbestimmungen zu gewährleisten, ausgehandelt.

Die Verhandlung auf Festsetzung des Entgeltes für eine Fachleistungsstunde für Nachbetreuung ist durch den freien Träger gem. Antragsformular Nachbetreuung zu beantragen.

## 7 | Zuständigkeiten und Fristen

### 7.1 Zuständigkeiten

(1) Die Zuständigkeit für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten sowie den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (gem. § 78 a ff. SGB VIII)

- für Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam
- für Einrichtungen, wo der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Hauptbeleger ist
- für Fachleistungsstunden für stationäre, teilstationäre und Projekte ohne Betriebserlaubnis

obliegt dem Bereich Vertrags- und Verwaltungsmanagement des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie kann anderen Hauptbelegern in seinem Zuständigkeitsbereich das Recht auf die Verhandlung von LQEV abtreten/übertragen.

(2) Der Leiter des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendarbeit bzw. die zuständigen Arbeitsgruppenleiter der Regionalteams sind befugt:

- In Ergänzung bestehender Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit freien Trägern Einzelvereinbarungen zur Regelung personengebundener ergänzender Leistungen abzuschließen.
- Vereinbarungen mit allen freien Trägern von Heimen über die Festsetzung des Freihaltgeldes, bei Beurlaubungen über 30 Tage, zu treffen.

Der Abschluss von Einzelvereinbarungen ohne Bezug zur bestehenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist nicht zulässig.

### 7.2 Fristen

(1) Die Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII Abs. 1 sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Eine rückwirkende Inkraftsetzung von o.g. Vereinbarungen ist nicht zulässig.

(2) Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam.

(3) Strittige Vereinbarungen, die ein Anrufen der Schiedsstelle erfordern treten nach Entscheidung durch die Schiedsstelle frühestens ab dem Tag des Einganges des Antrages bei der Schiedsstelle in Kraft.

(4) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der, der Entgeltvereinbarung zugrunde liegenden Voraussetzungen, können die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum abweichend von Ziffer 7.2.(1) zeitnah neu verhandelt und festgesetzt werden.

- (5) Die freien Träger haben mindestens 12 Wochen vor dem beantragten Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Anträge vollständig dem öffentlichen Träger vorzulegen. Kann der öffentliche Träger bis zum beantragten Zeitpunkt das Entgelt nicht berechnen bzw. einen Vertragsentwurf vorlegen, so erfolgt durch den öffentlichen Träger die Festsetzung eines vorläufigen Entgeltes.

### **7.3 Übergangsregelung**

Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Entgelten, die bis zum 30.06.2016 im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht werden, sind auf der Grundlage der bis dahin gültigen Kennziffern zu prüfen und zu verhandeln.

## 8 | Schlussbestimmungen

### 8.1 Inkrafttreten

- (1) Diese vorstehende Richtlinie tritt gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom ..... ab dem ..... in Kraft und ist gültig bis auf Widerruf.
- (2) Der Fachbereichsleiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie ist berechtigt, notwendige Ergänzungen/Nachträge zu erlassen. Der Jugendhilfeausschuss ist darüber jährlich zu informieren.
- (3) Gleichzeitig tritt mit Wirkung vom ..... die „RL für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam (REntgelte)“ vom 25.07.2007 außer Kraft.

Potsdam, den \_\_\_\_\_

R. Tölke  
Fachbereichsleiter  
Kinder, Jugend und Familie

# Synopse

---

## Richtlinien Entgelte

SchoenfeldD

19.01.2016

## Synopse Richtlinien Entgelte 01/2016

Richtlinie 2007 (alt)	Richtlinie 2015 (neu)
<p data-bbox="147 209 358 236"><b>1. Allgemeines</b></p> <p data-bbox="147 272 889 451">Wird eine Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist gemäß § 78 b SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgeltes gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Entgeltvereinbarungen abgeschlossen worden sind.</p> <p data-bbox="147 456 889 544">Für den Abschluss von Entgeltvereinbarungen ist gemäß § 78 e SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist.</p> <p data-bbox="147 580 889 759">Um eine Gleichbehandlung aller Träger zu gewährleisten, werden für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam nachfolgende Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung festgesetzt.</p> <p data-bbox="147 764 889 884">Diese Kennziffern dürfen bei Entgeltverhandlungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Qualitäts-, Entgelt und Leistungskommission des Fachbereiches Jugendamt der Landes-hauptstadt Potsdam überschritten werden.</p>	<p data-bbox="1429 209 1624 236"><b>1. Präambel</b></p> <p data-bbox="969 277 2089 424">(1) Wird eine Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist gemäß § 78 b SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgeltes gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abgeschlossen worden sind.</p> <p data-bbox="1014 429 2089 517">Die Vereinbarungen sind mit Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. (§ 78b SGB VIII)</p> <p data-bbox="969 553 2089 705">(2) Für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII ist gemäß § 78e SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe kann seine Zuständigkeit für den Abschluss von o.g. Vereinbarungen auch auf den Hauptbeleger der betreffenden Einrichtung übertragen.</p> <p data-bbox="969 742 2089 858">(3) Werden Einrichtungen und Dienste freien Träger zusätzlich zu den Leistungen gemäß § 78b SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kostenübernahme zwischen dem öffentlichen Träger sowie dem freien Träger anzustreben (§ 77 SGB VIII)</p> <p data-bbox="969 895 2089 983">(4) Der freie Träger hat Anspruch auf Abschluss der Vereinbarung, wenn das Angebot geeignet und zweckmäßig ist und er zur Erbringung der Leistung unter Berücksichtigung der Grundsätze der</p> <ul data-bbox="1088 1019 1357 1107" style="list-style-type: none"><li>a) Leistungsfähigkeit</li><li>b) Wirtschaftlichkeit</li><li>c) Sparsamkeit</li></ul> <p data-bbox="1014 1144 1155 1171">geeignet ist.</p> <p data-bbox="969 1208 2089 1355">(5) Um eine Gleichbehandlung aller Träger, unter Berücksichtigung der Raum- und Personalstandards des Landes, zu gewährleisten, werden für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam nachfolgende Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung festgesetzt.</p> <p data-bbox="1014 1359 2089 1447">Diese Kennziffern dürfen bei Entgeltverhandlungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachbereichsleiters des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam überschritten werden.</p>

## 2. Antragsverfahren

### 2.1 Antragsverfahren für stationäre / teilstationäre Einrichtungen

Die Verhandlung eines Entgeltes sowie der Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQV) nach §§ 78 a ff SGB VIII erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des freien Trägers mit der Möglichkeit einer prospektiven Verhandlung der Entgelte unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Der Antrag muss in Bezug auf das Leistungsangebot, die Entgelthöhe und den Vereinbarungszeitraum hinreichend konkretisiert sein.

Dem Antrag auf LEQV sind vom freien Träger je nach Art des Antrages (Erstverhandlung bzw. Änderung) folgende notwendige Nachweise beizufügen:

- a) aktuelle Betriebserlaubnis
- b) Leistungsbeschreibung, Konzeption (mit Datum)
- c) Tarifvertrag des freien Trägers oder sonstige tarifliche Regelungen
- d) Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes incl. Berechnung der tatsächlichen Personalkosten anonymisiert pro Stelle (siehe Ziffer 3.1 dieser Richtlinie) anhand einer tabellarischen Übersicht
- e) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Kaltmiete / Nutzungsentschädigung
- f) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Betriebskosten
- g) Nachweis der Investitionsfolgekosten

Im Falle, dass bei künftigen Verhandlungen die Nachweise für die Buchstaben a, c, f und g unverändert geblieben sind, werden diese Nachweise nicht erneut benötigt.

Die Bearbeitung des o.g. Antrages erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie nach vollständiger Vorlage der o.g. Antragsunterlagen.

#### Frist zur Einreichung der Antragsunterlagen

Grundsätzlich sind Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mindestens 12 Wochen vor der geplanten Inkraftsetzung der Vereinbarungen einschließlich vollständiger Unterlagen / Nachweise analog den Buchstaben a-g einzureichen.

Innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anträge erfolgt eine Kurzprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Im Ergebnis der Kurzprüfung erhält der freie Träger eine Information über die nachzureichenden Unterlagen.

Um eine termingerechte Inkraftsetzung der LEQV zu gewährleisten werden dem freien Träger spätestens 2 Wochen vor dem angestrebten Vertragsabschlussziel die Vertragsentwürfe zur Prüfung bzw. Unterzeichnung übergeben.

Bei evtl. daraus resultierenden Nachverhandlungen sind durch den freien Träger, die Nachweise vorzulegen, bei denen eine vertragliche Änderung angestrebt wird.

Eine Ausnahme von der o.g. Regelung beinhaltet die Änderung (Leistungsanteile, Stellenanteile für pädagogisches Personal oder sonstige gravierende Änderungen) der Betriebserlaubnis. In diesem Fall werden die Anträge kurzfristig, sofern alle erforderlichen Unterlagen innerhalb von 2 Wochen vorgelegt haben, unter Berücksichtigung der Festlegungen der neuen Betriebserlaubnis bearbeitet.

## **2.2 Antragsverfahren für Projekte ohne Betriebserlaubnis**

Die Verhandlung eines Entgeltes sowie der Abschluss analog einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQV) nach §§ 78 a ff SGB VIII für Projekte ohne Betriebserlaubnis erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des freien Trägers mit der Möglichkeit einer prospektiven Verhandlung der Entgelte unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Der Antrag muss in Bezug auf das Leistungsangebot, die Entgelthöhe und den Vereinbarungszeitraum hinreichend konkretisiert sein.

Dem Antrag auf LEQV sind vom freien Träger je nach Art des Antrages (Erstverhandlung bzw. Änderung) folgende notwendige Nachweise beizufügen:

- a) Leistungsbeschreibung, Konzeption (mit Datum)
- b) Tarifvertrag des freien Trägers oder sonstige tarifliche Regelungen
- c) Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes incl. Berechnung der tatsächlichen Personalkosten anonymisiert pro Stelle (siehe Ziffer 3.1 dieser Richtlinie) anhand einer tabellarischen Übersicht
- d) (*optional*) mittels formlose Berechnungsanlage für eine Fachleistungsstunde (gem. Ziffer 3.9 dieser Richtlinie)
- e) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Kaltmiete / Nutzungsentschädigung
- f) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Betriebskosten
- g) Nachweis der Investitionsfolgekosten
- h) Nachweis für Sonderleistungen
- i) Nachweis für sonstige Leistungen

Die Bearbeitung des o.g. Antrages erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie nach vollständiger Vorlage der o.g. Antragsunterlagen.

## Synopse Richtlinien Entgelte 01/2016

	<p><u>Frist zur Einreichung der Antragsunterlagen</u> Grundsätzlich sind Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Projekte ohne Betriebserlaubnis mindestens 12 Wochen vor der geplanten Inkraftsetzung der Vereinbarungen einschließlich vollständiger Unterlagen / Nachweise analog den Buchstaben a-i einzureichen.</p> <p>Innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anträge erfolgt eine Kurzprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Im Ergebnis der Kurzprüfung erhält der freie Träger eine Information über die nachzureichenden Unterlagen.</p> <p>Um eine termingerechte Inkraftsetzung der LEQV zu gewährleisten werden dem freien Träger spätestens 2 Wochen vor dem angestrebten Vertragsabschlussziel die Vertragsentwürfe zur Prüfung bzw. Unterzeichnung übergeben. Bei eventuell daraus resultierenden Nachverhandlungen sind durch den freien Träger, die Nachweise vorzulegen, bei denen eine vertragliche Änderung angestrebt wird.</p> <p>Bei darauf folgenden Verhandlungen ist es nur notwendig, die Unterlagen erneut einzureichen, bei denen eine Änderung verzeichnet wurde.</p>
<p><b><u>2.4. Personalkosten</u></b></p> <p>Personalkosten für notwendiges Personal gemäß festgelegten Personalschlüssel werden, im Rahmen der festgelegten Entgeltgruppen (s. Anlage 1), für die ausgeübte Tätigkeit entsprechend den geltenden Tarifbestimmungen des betreffenden Trägers in tatsächlich anfallender Höhe, maximal bis zur Höhe des Durchschnittswertes der entsprechenden Entgeltgruppe des TVöD/ VKA –Tarifgebiet Ost- berücksichtigt.</p> <p>Die gültigen Tarifbestimmungen des Trägers sind dem Antrag für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten in Kopie beizufügen.</p> <p>Der Durchschnittswert der entsprechenden Entgeltgruppe des TvöD/VKA wird aus dem Durchschnitt der Stufen 1 bis 6 der jeweiligen Entgeltgruppe ermittelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>3 Allgemeine Festlegungen und Begriffsbestimmungen</b></p> <p><b>3.1 Personalkosten</b></p> <p>Personalkosten sind die Gesamtheit der durch den Einsatz von Arbeitnehmern entstehenden Kosten. Hierzu gehören neben den Löhnen und Gehältern auch die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung), Insolvenzgeldumlage, U2 Umlage, Zulagen (einschließlich der Erzieherzulage), Zuschläge und Sonderzahlungen.</p> <p>Folgende Personalkosten werden im Bereich der <u>stationären / teilstationären Hilfen</u> finanziert :</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Leitungspersonal (lt. Betriebserlaubnis)</li><li>▪ Stellvertretung / Gruppenübergreifender Dienst (lt. Betriebserlaubnis)</li><li>▪ Pädagogisches Personal (lt. Betriebserlaubnis)</li><li>▪ Verwaltungspersonal (lt. Schlüssel)</li><li>▪ Wirtschaftsdienst (lt. Schlüssel)</li><li>▪ Hausmeister (lt. Schlüssel)</li></ul>

Berücksichtigung finden die tatsächlichen anfallenden Personalkosten in der jeweils gültigen Fassung des Tarifverträge des freien Trägers nach dem für ihn geltenden Tarifwerk, sofern diese einer vergleichbaren Eingruppierung in den TVöD VKA / SuE (Anlage Vergütungsgruppen vom 02.06.2015) nicht überschreiten. Das unter Ziffer 2 genannte Formblatt zur Berechnung eines Kostensatzes beinhaltet die tabellarische Übersicht und ist zwingend für jede Einrichtung auszufüllen.

Bei dem beschäftigten Leitungspersonal ist grundsätzlich eine 3-Jährige Berufserfahrung notwendig und nachzuweisen. Der Nachweis hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Bei Nichtvorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgt eine Berücksichtigung nur bis nächstniedrigen Entgeltgruppe

Beantragte Personalkosten im Rahmen des pädagogischen Personals, welche die jeweiligen Festlegungen in der Betriebserlaubnis übersteigen, werden nicht anerkannt. Es besteht jedoch die Möglichkeit nach Abschluss einer entsprechenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung diese im Rahmen des Einzelfalls als Sonderleistung zu vereinbaren.

Die in der jeweils gültigen Fassung bestehenden Tarifbestimmungen des freien Trägers sind dem Antrag für die Verhandlung und Festsetzung von LEQV in Kopie beizufügen.

Folgende Personalkosten werden im Bereich der Projekte ohne Betriebserlaubnis finanziert :

- Leitungspersonal (lt. Schlüssel)
- Stellvertretung / Gruppenübergreifender Dienst (lt. Schlüssel)
- Pädagogisches Personal (lt. Schlüssel)
- Verwaltungspersonal (lt. Schlüssel)
- Wirtschaftsdienst (lt. Schlüssel)
- Hausmeister (lt. Schlüssel)

Die o.g. Festlegungen gelten hier entsprechend.

### 3.2 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten sind gesetzliche und freiwillige Kosten, die nicht direkt zu den Personalkosten gem. Ziffer 3.1 gehören. Hierzu gehören Kosten für Aus- und Fortbildung, Supervision / Teamberatung, Beitrag zur Berufsgenossenschaft, sonstige Personalnebenkosten (Trennungentschädigung, Umzugsvergütung, Jubiläen, Beihilfen, Unterstützungen, Dienst- und Arbeitsschutzbekleidung etc.) sowie die allgemeinen Verwaltungs- und Overheadkosten.

### 2.1 Kapazität der Einrichtung

Die Kapazität der stationären und teilstationären Einrichtungen wird entsprechend der Festlegung in der Betriebserlaubnis festgesetzt. Bei variablen Kapazitäten ist für jede mögliche Belegungsvariante ein gesondertes Entgelt zu vereinbaren.

Die Kapazität für ambulante Projekte wird gesondert vereinbart.

Als eine stationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

Als eine teilstationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

Als ein ambulantes Projekt zählt das konkrete auf die Erbringung einer abgeschlossenen Leistung ausgerichtete Angebot eines Trägers im Rahmen einer festen Gruppe, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

Für jedes ambulante Projekt liegt ein eigenes bestätigtes Konzept vor. Sofern sich mehrere teilstationäre Einrichtungen bzw. ambulante Projekte eines Trägers an einem Standort befinden, werden nur für jeweils die erste Einrichtung 0,5 Stelle Verwaltungspersonal sowie 0,5 Stelle Wirtschaftspersonal anerkannt. Für alle folgenden Einrichtungen/Projekte werden jeweils nur 0,25 Stelle Verwaltungspersonal und 0,25 Stelle Wirtschaftspersonal anerkannt.

### 3.3 Kapazität der Einrichtung

Als Kapazität der Einrichtung ist die maximale Anzahl der Plätze lt. Betriebserlaubnis. Bei variablen Kapazitäten ist für jede mögliche Belegungsvariante ein gesondertes Entgelt zu vereinbaren.

### 3.4 stationäre Einrichtung

In einer stationären Einrichtung werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und daher die Gewährung von Unterkunft mit in die Leistung einbezogen ist.

Als eine stationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen freien Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

### 3.5 teilstationäre Einrichtung

In einer teilstationären Einrichtung werden Kinder und Jugendliche für einen Teil des Tages betreut. Teilstationäre Leistungen werden immer außerhalb des Elternhauses in einem festen räumlichen Umfeld erbracht.

Als eine teilstationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen freien Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

### 3.6 Projekte ohne Betriebserlaubnis

Als ein Projekt ohne Betriebserlaubnis zählt das konkrete auf die Erbringung einer Leistung ausgerichtete Angebot eines freien Trägers für ambulante teilstationäre Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis (bspw. Hilfen gem. § 13 SGB VIII). Verhandelt wird i.d.R. analog der teilstationären Festlegungen dieser Richtlinie.

### 3.7 Freihaltgeld

Die Gewährung des Freihaltgeldes erfolgt gemäß § 10 Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII. Demnach wird bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Tagen das einrichtungsbezogene Entgelt weiter gezahlt. Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird ein Freihaltgeld in Höhe von 90 % des einrichtungsbezogenen Entgeltes gezahlt. Voraussetzung für das Freihaltgeld ist, dass der Heimplatz tatsächlich freigehalten wird.

### 3.8 Nachbetreuung

Die Nachbetreuung beinhaltet die Betreuung junger Volljähriger in begründeten Einzelfällen, deren eigentliche Jugendhilfeleistung i.S.d. §§ 27 ff. SGB VIII beendet, das angestrebte Ziel der Verselbstständigung aber noch nicht gesichert worden ist.

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich die jungen Volljährigen, die das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Im Vordergrund stehen hauptsächlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

### **3.9 Fachleistungsstunde**

Die Fachleistungsstunde ist ein Instrument zur Ermittlung, Darstellung und Abrechnung von Leistungen. Zu den Bestandteilen der Fachleistungsstunde gehören Personal-, Personalneben- und Sachkosten.

Der Stundensatz ist das Ergebnis der Division durch die verfügbare Nettojahresarbeitszeit der für eine Fachkraft möglichen Leistungen für und am Klienten auf der Basis der KGSt-Werte.

### **3.10 betriebsnotwendige Investitionen**

Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen können sein:

- Abschreibungen aus Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung und Ergänzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern
- Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital
- Instandhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungskosten
- Mieten, Pacht, Erbpacht, Leasinggebühren (nicht für Kraftfahrzeuge) und Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter

Die nach § 78c SGB VIII erforderliche Zustimmung zu einer Investitionsmaßnahme ist bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe, der die Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII abgeschlossen hat oder abschließt, unter Beifügung geeigneter Unterlagen zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag ist zeitnah zu treffen und dem Antragsteller schriftlich zu bescheiden.

Der Antrag ist schriftlich und vor Beginn einer Maßnahme bzw. vor einem Erwerb zu stellen. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- Art und Zweck der Investition
- Begründung der Betriebsnotwendigkeit
- Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Finanzieller Umfang der beabsichtigten Investition
- vorgesehene Finanzierung – vollständiger Finanzierungsplan einschließlich Förderungen aus öffentlichen Mitteln

Entgelterhöhungen wegen Investitionsmaßnahmen, denen der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe zugestimmt hat, können nach Abschluss der Maßnahme frühestens ab dem kommenden Vereinbarungszeitraum wirksam werden.

## Synopse Richtlinien Entgelte 01/2016

### Instandhaltung

Der Begriff der Instandhaltung wird hier – entsprechend der Definition der DIN 31051, Ausg. Juni 2003 – als Oberbegriff, unter dem die Bereiche Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Verbesserung zusammengefasst sind, verwendet.

Instandhaltung ist eine Maßnahme zur Bewahrung und Wiederherstellung des ursprünglichen bzw. eigentlichen Gebäudezustands (Soll-Zustand) sowie zur Feststellung und Beurteilung des aktuellen bzw. tatsächlichen Gebäudezustands (Ist-Zustand).

Instandhaltung umfasst Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung.

Gebäude, d.h. deren Konstruktion und Ausstattung, unterliegen der Alterung (z.B. Materialalterung, Versprödung), dem Verschleiß sowie dem Funktionsverlust aufgrund eintretender Bauschäden. Langfristiges Ziel des Eigentümers ist der Erhalt der Gebäudesubstanz unter Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen. Unter dem Begriff der Instandhaltung von Gebäuden werden i.allg. Begriffe wie z.B. Instandsetzung, Inspektion und Wartung von Gebäuden zusammengefasst.

Maßnahmen zur Instandhaltung sollen die Substanzerhaltung und Gebrauchsfähigkeit der Gebäude und anderer abschreibungsfähiger Anlagegüter erhalten. Maßnahmen der Instandsetzung stellen die Gebrauchsfähigkeit ganz oder teilweise wieder her.

### Zinsen

Zinsen sind das Entgelt, welches ein Schuldner dem Gläubiger für vorübergehend überlassenes Kapital zahlt. Die Höhe des Zinssatzes darf die marktüblichen Konditionen nicht überschreiten.

Die Finanzierung der Zinsen aus Fremdkapital erfolgt unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Darlehenshöhe, Verzinsung und Laufzeit sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Zur Beurteilung der kalkulierten Fremdkapitalzinsen sind Darlehensverträge mit Zins- und Tilgungsplänen den Kalkulationsunterlagen beizufügen, die folgende Daten enthalten:

- Darlehenshöhe bei Aufnahme
- Zinssatz
- Zinsen
- Tilgungssatz
- Tilgungsbetrag
- Darlehensrestwert

Zinsen für Fremdkapital werden lt. Kreditvertrag anerkannt, maximal jedoch nur bis zur Höhe von 6%.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand)

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter (des Anlagevermögens), die selbstständiger Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Warenpreis ohne Vorsteuer, Nettowert) oder deren Einlagewert (Sacheinlage) für das einzelne Wirtschaftsgut netto 410 Euro nicht übersteigen (§ 6 Abs. 2 EStG).

Diese Wirtschaftsgüter verbleiben voraussichtlich mindestens 1 Jahr im Unternehmen, dienen dem Betriebsvermögen und werden pauschal im Kostensatz abgegolten (siehe Ziffer 4.8).

**3.11 Abschreibungen**

Mit Abschreibungen erfasst man im betrieblichen Rechnungswesen planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderungen von Vermögensgegenständen.

Abschreibungen werden von den um Zuschüsse oder Förderungen Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten (Ausschluss einer Doppelfinanzierung) entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode berechnet (§ 78c Abs. 2 letzter Satz SGB VIII). Hierzu zählt auch der Erwerb von Gütern unterhalb der steuerlichen Aktivierungsgrenze. Diese werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

Die Abschreibung für Gebäude und technische Bauanlagen erfolgt von den Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten.

Für Gebäude, einschließlich der technischen Bauanlagen, wird grundsätzlich ein Abschreibungszeitraum **von 50** Jahren zu Grunde gelegt, Abweichungen sind in besonderen Einzelfällen möglich. Für sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter gilt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unter grundsätzlicher Beachtung steuerrechtlicher Bestimmungen (wegen erhöhtem Verschleiß, z. B. in Jugendwohnungen).

Die zulässigen Abschreibungen sind nur auf der Grundlage eines von der Einrichtung vorzulegenden Anlagen- bzw. Inventarverzeichnisses, ergänzt um geplante Vorhaben im Vereinbarungszeitraum, festzustellen.

Dieses Anlagenverzeichnis muss folgende Informationen enthalten:

- Gegenstand des Anlagevermögens
- Anschaffungsdatum
- Anschaffungs-/Herstellungskosten
- Nutzungsdauer
- Abschreibungssatz
- Abschreibungsbetrag
- Buchwert/Restwert

Die Erlöse werden bei den einzelnen Kostenarten berücksichtigt. Durch dieses Verfahren wird die Vergleichbarkeit der Kostenarten zwischen Einrichtungen verbessert. Nicht abzusetzen sind außerordentliche Einnahmen, wie z. B. Spenden, Naturkollekten, Mitgliedsbeiträge.

**3.12 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit beinhaltet, stets die günstigste Relation zwischen dem mit einer Leistung verfolgtem Ziel und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind die aufzuwendenden Mittel auf den zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendigen Umfang zu begrenzen.

**2.2. Auslastungsgrad**

- Vollstationäre Einrichtungen = mindestens 90 %
- Teilstationäre Einrichtungen = mindestens 90 %
- Ambulante Projekte = mindestens 90 %

**2.3 Betreuungsschlüssel**

**2.3.1. stationäre Einrichtungen (Betreuer : Platzzahl)**

- Leitungspersonal (pro Einrichtung max. 1,0 VZE) 1:18
- Stellvertreter / Grupp.-Dienst 1:40
- Pädagogisches Personal lt. BE
  - Heim / Außenwohngruppe (bei Betreuung von jungen Menschen mit anerkannter Behinderung zusätzlich 0,25 päd. Fachkraft pro Behinderten) 1:2,25
  - Gruppe mit innewohnendem Erzieher 1:3
  - Intensiv betreutes Wohnen 1:3
  - Regelmäßig betreutes Wohnen 1:5
  - Zeitweilig betreutes Wohnen 1:8
  - Nachbetreuung 1:10
  - Mutter-Kind-Betreuung (gem. § 19 KJHG Mutter und Kind gelten als eine Betreuungseinheit) 1:3
- Verwaltungspersonal 1:18
- Wirtschaftsdienst (hauswirtschaftliches Personal, Hausmeister, Küchenpersonal, sonstiges Personal) 1:18

**2.3.2. teilstationäre Einrichtungen und ambulante Projekte (pro Einrichtung / Projekt)**

- Leitungspersonal 0,25 Stellen pro Einrichtung / Projekt

**4 Kennziffern für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung**

**4.1 Auslastungsgrad**

laut Rahmenvertrag gemäß § 78 f SGB VIII)

▪ stationäre Einrichtungen	mindestens 90 %
▪ teilstationäre Einrichtungen	mindestens 90 %

**4.2 Betreuungsschlüssel (Betreuer : Platzzahl)**

Der Betreuungsschlüssel für die nachfolgenden Positionen werden gemäß den Festlegungen der Betriebserlaubnis stationär und teilstationär berücksichtigt :

▪ Leitungspersonal
▪ Stellvertreter / Gruppenübergreifender Dienst
▪ Pädagogisches Personal

Zusätzlich zu den Regelungen der Betriebserlaubnis werden folgende Positionen anerkannt:

Positionen	stationär	teilstationär
▪ Verwaltungspersonal	Schlüssel 1:24	Schlüssel 1:24
▪ Wirtschaftsdienst <sup>1</sup>	Schlüssel 1:18	Schlüssel 1:18
▪ Hausmeister <sup>2</sup>	Schlüssel 1:30	Schlüssel 1:30
▪ (Stellvertreter / Gr. Dienst) <sup>3</sup>	Schlüssel 1:40	Schlüssel 1:40

<sup>1</sup>Für die nachfolgenden Einrichtungsarten wird der Wirtschaftsdienst im stationären Bereich gewährt :

- Heimgruppen
- Außenwohngruppen
- Gruppen mit innewohnendem Erzieher
- Mutter-Kind-Einrichtungen
- Wohngemeinschaften ohne betreuungsfreie Zeiten
- Wohngemeinschaften mit betreuungsfreien Zeiten (Schlüssel 1:30)
- Betreutes Einzelwohnen (Schlüssel 1:30)
- Notdienste

## Synopsis Richtlinien Entgelte 01/2016

- Pädagogisches Personal      lt. BE ansonsten  
max. 1,0 päd.  
Fachkraft pro 4  
Kinder
- Verwaltungspersonal      0,5 Stellen pro  
Einrichtung /  
Projekt
- Wirtschaftsdienst      0,5 Stellen pro  
(Küchenpersonal,  
hauswirtschaftliches Personal,  
Hausmeister, sonstiges Personal)      Einrichtung /  
Projekt

### 2.5 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten werden in nachgewiesener Höhe bis zu folgender Höhe berücksichtigt :

- Aus- und Fortbildung      bis 0,5 % der  
(ohne Reisekosten u.  
Supervision)      Bruttopersonalkosten
- Supervision /      bis 0,8 % der  
Teamberatung      Bruttopersonalkosten  
für päd. Personal
- Beitrag      bis 0,6 % der  
Berufsgenossenschaft      Bruttopersonalkosten  
(einschließlich Verbands- und  
Organisationsbeiträge)
- Beihilfen, sonstige      in nachgewiesener  
Zuwendungen (tarifliche  
Höhe  
Zuschläge, Nachtzuschlag,  
Trennungsschädigung,  
Umzugsvergütung, Beihilfen,  
Unterstützungen)
- Sonstige Personalkosten      in nachgewiesener  
(Dienstschutzbekleidung,  
Kosten nach dem  
Höhe  
Arbeitssicherheitsgesetz)

Für die nachfolgenden Einrichtungsarten wird der Wirtschaftsdienst im **stationären Bereich** nicht gewährt :

- Einzelbetreuung im Haushalt des Erziehers

Für den **teilstationären Bereich** wird der Wirtschaftsdienst vollumfänglich gewährt.

Der Wirtschaftsdienst umfasst sämtliches sonstiges Personal wie Reinigungskräfte, Küchenkräfte und Wirtschaftskräfte.

<sup>2</sup>Der Hausmeister wird nur bei Einrichtungen gewährt, die sich im Eigentum des freien Trägers befinden. Diese Regelung trifft sowohl den **stationären Bereich**, als auch den **teilstationären Bereich**.

<sup>3</sup>Sofern in der Betriebserlaubnis keine weiteren Festlegungen getroffen wurden, gilt dieser Schlüssel.

### **4.3 Personalnebenkosten**

Personalnebenkosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Aus- und Fortbildung</u> (ohne Reisekosten und Supervision)	<b>bis 0,5 %</b> der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals	<b>bis 0,5 %</b> der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals
<u>Supervision / Teamberatung</u>	<b>bis 0,8 %</b> der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals	<b>bis 0,8 %</b> der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals
<u>Beitrag Berufsgenossenschaft</u> (einschl. Verbands- u. Organisationsbeiträge) mit entsprechendem Nachweis, sind Abweichungen möglich	<b>bis 0,8 %</b> der Gesamtbrutto- personalkosten	<b>bis 0,8 %</b> der Gesamtbrutto- personalkosten
<u>Sonstige Personalnebenkosten</u> (z.B. Trennungsschädigung, Umzugsvergütung, Beihilfen, Unterstützungen, Dienst- und Arbeitsschutzbekleidung, Jubiläen, Betriebsarzt etc.)	<b>bis 0,5 %</b> der Gesamtbrutto- personalkosten	<b>bis 0,5 %</b> der Gesamtbrutto- personalkosten

**Synopse Richtlinien Entgelte 01/2016**

**2.6 Verwaltungskosten**

(damit sind alle anfallenden Kosten für Verwaltungsbedarf, einschließlich Bürobedarf, Porto- und Telefongebühren, Reisekosten, Fachliteratur, Beratungs- Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten abgeegolten)

- stationäre Einrichtungen                      max. 4 % der Personalkosten
- teilstationäre Einrichtungen und ambulante Projekte                      max. 3 % der Personalkosten

**2.7 Sachkosten (pro Platz und Tag)**

(Berücksichtigung erfolgt in nachgewiesener Höhe, maximal bis zu folgenden Grenzwerten)

**2.7.1. stationäre Einrichtungen**

- Lebensmittel                      max. 4,70 EUR/ Tag
- Medizinischer Aufwand                      max. 0,04 EUR/ Tag  
(Kosten für Krankenpflegeartikel, Desinfektionsmittel, kleines Instrumentarium, Hausapotheke)
- Versicherungen (außer Kfz-Versicherungen)                      max. 0,70 EUR/ Tag
- Betreuungsaufwand                      max. 3,40 EUR/ Tag
  - Freizeitgestaltung
  - Kultureller Aufwand
  - Beschäftigungs- und Therapiematerial
  - Lehr- und Lernmittel
  - Körperpflege, Hygieneartikel, Friseur

<u>Verwaltungskosten / Overheadkosten</u> (Kosten für Verwaltungsbedarf einschließlich Bürobedarf, Porto- und Telefongebühren, Reisekosten, Fachliteratur, Beratungs-, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten, Overheadkosten)	<b>bis 7,0 %</b> der Gesamtbruttopersonalkosten	<b>bis 6,0 %</b> der Gesamtbruttopersonalkosten
---	---	---

**4.4 Sachkosten (pro Platz und Tag)**

Sachkosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

<b>Position</b>	<b>stationär</b>	<b>teilstationär</b>
<u>Lebensmittel</u> (einschließlich Anteil zur Teilnahme am Schulessen)	= 5,30 EUR	= 3,00 EUR
<u>Medizinischer Aufwand</u> (Kosten für Desinfektionsmittel, kleines Instrumentarium, Grundausrüstung Hausapotheke)	= 0,10 EUR	= 0,10 EUR
<u>Versicherungen</u> (außer Kfz-Versicherungen)	= 0,70 EUR	= 0,70 EUR
<u>Betreuungsaufwand</u> (Kosten für Freizeitgestaltung, kultureller Aufwand, Beschäftigungs- und Therapiematerial, Lehr- und Lernmittel, Körperpflege, Hygienematerial, Friseur, Spielmaterial)	= 3,40 EUR	= 2,35 EUR

**2.7.2. teilstationäre Einrichtungen**

- Lebensmittel max. 2,70 EUR/ Tag
- Medizinischer Aufwand max. 0,04 EUR/ Tag  
(Kosten für Krankenpflegeartikel, Desinfektionsmittel, kleines Instrumentarium, Hausapotheke)
- Versicherungen (außer Kfz-Versicherungen) max. 0,70 EUR/ Tag
- Betreuungsaufwand max. 2,35 EUR/ Tag
  - Freizeitgestaltung
  - Kultureller Aufwand
  - Beschäftigungs- und Therapiematerial
  - Lehr- und Lernmittel

**2.4. Bewirtschaftungskosten (pro Platz)**

(Berücksichtigung erfolgt in nachgewiesener Höhe, maximal bis zu folgenden Grenzwerten)

**2.8.1. stationäre Einrichtungen**

**a) Nutzung eines Mietobjekts durch den Träger**

- Kaltmiete = **max. 4,36 EUR/Tag**  
(25 m<sup>2</sup>pro Platz x 5,30 € pro m<sup>2</sup> x 12 Monate : 365 Tage )

Die Höhe der anerkennungsfähigen Mietkosten für das betreute Einzelwohnen wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung - unter Beachtung der Richtwerte des Sozialamtes über Raumgröße und Mietpreis - unter der Voraussetzung festgelegt, dass durch den jeweiligen Träger für einen namentlich benannten Jugendlichen Wohnraum angemietet wird, er nach Beendigung der stationären Hilfe durch den betreffenden

**4.5 Bewirtschaftungskosten (pro Platz und Tag)**

Bewirtschaftungskosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Wirtschaftsbedarf</u> (Kosten für Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und Fensterreinigung, Wäschereinigung, Hausschmuck)	= <b>1,13 EUR</b>	= <b>1,13 EUR</b>
<u>Fahrzeughaltung / Fahrtkosten<sup>4</sup></u> (Kosten für Treibstoff, Schmiermittel, KFZ-Steuer, KFZ-Versicherung)	= <b>3,00 EUR</b>	= <b>3,00 EUR</b>
<u>Gartenpflege</u> (wenn ein Garten vorhanden und Kosten nicht innerhalb der Betriebskosten geltend gemacht werden)	= <b>0,15 EUR</b>	= <b>0,15 EUR</b>
<u>Gebühren</u> (Kosten für GEZ, Überprüfung elektrischer Betriebsmittel)	= <b>0,54 EUR</b>	= <b>0,54 EUR</b>

<sup>4</sup>Die Unabweisbarkeit der Nutzung eines Fahrzeuges ist schriftlich nachzuweisen und dem Antrag beizufügen. Erfolgt kein Nachweis, werden die beantragten Kosten nicht anerkannt.

Jugendlichen übernommen wird.

- Bewirtschaftungskosten = **max. 3,09 EUR/Tag**  
(Betriebskosten, einschließlich Wasser und Heizung sowie Energie)
- Wirtschaftsbedarf = **max. 1,10 EUR/Tag**  
(Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und Fensterreinigung, Wäschereinigung, Hausschmuck)
- Fahrzeughaltung = **max. 1,50 EUR/Tag**  
(Treibstoff, Schmiermittel, Kfz- Steuer, Versicherung)
- Gartenpflege = **max. 0,15 EUR/Tag**  
(wenn Garten vorhanden und Kosten nicht innerhalb der Betriebskosten geltend gemacht werden)
- Ersatzbeschaffung/ Instandhaltung von Inventar = **max. 2,00 EUR/Tag**

Die Höhe der anzuerkennenden Kaltmiete wird beim „betreuten Einzelwohnen“ sowie bei der Unterbringung von Mutter und Kind, gesondert verhandelt und festgelegt. Sofern Fahrzeug in der Einrichtung vorhanden und der unabwiesbare Bedarf nachgewiesen wird

**b) Einrichtung im Eigentum des Trägers**

- Nutzungsentschädigung für eigenes Grundstück = **max. 4,36 EUR/ Tag**  
(damit sind alle Aufwendungen für die Substanzerhaltung/ Abschreibung/ mögliche Erbpachtzinsen für Gebäude und Außenflächen abgegolten )

**4.6 Miet- und Betriebskosten (pro Platz und Tag)**

Miet- und Betriebskosten werden entsprechend Nachweis bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Kaltmiete (Mietobjekt)</u> (Kosten der Kaltmiete im Rahmen des entsprechenden Mietvertrages)	<b>max. 6,71 EUR</b>	<b>max. 5,46 EUR</b>
<u>Nutzungsentgelt Eigentum</u> (Kosten für die Substanzerhaltung)	<b>max. 6,71 EUR</b>	<b>max. 5,46 EUR</b>
<u>Betriebskosten</u> (Kosten für Wasser, Heizung, Energie und sonstigen Nebenkosten, Abwasser, Fäkalienabfuhr, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Schädlingsbekämpfung)	<b>max. 3,79 EUR</b>	<b>max. 3,09 EUR</b>

**4.7 Mietkosten für das betreute Einzelwohnen**

Die Höhe der anererkennungsfähigen Mietkosten für das betreute Einzelwohnen wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, unter Beachtung der Richtwerte des Sozialamtes über Raumgröße und Mietpreis, unter der Voraussetzung festgelegt, dass durch den jeweiligen Träger für einen namentlich benannten Jugendlichen Wohnraum angemietet wird, der nach Beendigung der stationären Hilfe durch den betroffenen Jugendlichen übernommen wird.

- Bewirtschaftungskosten = **max. 3,96 EUR/Tag**  
(Wasser, Abwasser, Fäkalienabfuhr Brennstoffe/  
Heizkosten, Energie Müllabfuhr, Schornsteinfeger,  
sonstige Abgaben, sonstige  
Bewirtschaftungskosten.  
Schädlingsbekämpfung)
- Wirtschaftsbedarf = **max. 1,10 EUR/Tag**  
(Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und  
Fensterreinigung, Wäschereinigung,  
Hausschmuck)
- Fahrzeughaltung = **max. 1,50 EUR/Tag**  
(Treibstoff, Schmiermittel, Kfz- Steuer,  
Versicherung)
- Gartenpflege = **max. 0,15 EUR/Tag**  
(wenn Garten vorhanden)
- Ersatzbeschaffung/ Instandhaltung von Inventar  
= **max. 2,00 EUR/ Tag**

**2.8.2. teilstationäre Einrichtungen und ambulante Projekte**

**a) Nutzung eines Mietobjekts durch den Träger**

- Kaltmiete = **max. 3,55 EUR/ Tag**  
(14 m<sup>2</sup> pro Platz x 5,30 € pro m<sup>2</sup> x 12 Monate :  
251 Tage )
- Bewirtschaftungskosten = **max. 2,16 EUR/Tag**  
(Betriebskosten, einschließlich Wasser und  
Heizung sowie Energie)
- Wirtschaftsbedarf = **max. 1,10 EUR/Tag**  
(Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und  
Fensterreinigung, Wäschereinigung,  
Hausschmuck)

- Fahrzeughaltung = **max. 1,50 EUR/Tag**  
(Treibstoff, Schmiermittel, Kfz- Steuer, Versicherung)
- Gartenpflege = **max. 0,15 EUR/Tag**  
(wenn Garten vorhanden und Kosten nicht innerhalb der Betriebskosten geltend gemacht werden)
- Ersatzbeschaffung/Instandhaltung von Inventar = **max. 2,00 EUR/Tag**

**b) Einrichtung im Eigentum des Trägers**

- Nutzungsentschädigung für eigenes Grundstück = **max. 3,55 EUR/ Tag**  
(damit sind alle Aufwendungen für die Substanzerhaltung/ Abschreibung/ mögliche Erbpachtzinsen für Gebäude und Außenflächen abgegolten )
- Bewirtschaftungskosten = **max. 2,77 EUR/Tag**  
(Wasser, Abwasser, Fäkalienabfuhr Brennstoffe/ Heizkosten, Energie, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, sonstige Abgaben, sonstige Bewirtschaftungskosten. Schädlingsbekämpfung)
- Wirtschaftsbedarf = **max. 1,10 EUR/Tag**  
(Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und Fensterreinigung, Wäschereinigung, Hausschmuck)
- Fahrzeughaltung = **max. 1,50 EUR/Tag**  
(Treibstoff, Schmiermittel, Kfz- Steuer, Versicherung)
- Gartenpflege = **max. 0,15 EUR/Tag**  
(wenn Garten vorhanden)
- Ersatzbeschaffung/ Instandhaltung von Inventar = **max. 2,00 EUR/ Tag**

**4.8 Investitionsfolgekosten (pro Platz und Tag)**

Die Investitionsfolgekosten werden entsprechend eines Nachweises bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

<b>Position</b>	<b>stationär</b>	<b>teilstationär</b>
<u>Instandhaltung Inventar, technische Anlagen und Geräte, Geringwertige Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand)</u> <sup>5</sup>	= 1,00 EUR	= 0,50 EUR
<u>Instandhaltung Gebäude, gebäudetechnische Anlagen</u> (nur bei Eigentum des freien Trägers)	= 1,00 EUR	= 0,50 EUR
<u>Abschreibung Inventar, technische Anlagen und Geräte</u> (Abschreibungen analog der Brandenburgischen Abschreibungstabellen)	= NND	= NND
<u>Abschreibung Gebäude, gebäudetechnische Anlagen</u> (nur bei Eigentum des freien Trägers, Abschreibungen analog der Brandenburgischen Abschreibungstabellen)	= NND	= NND
<u>Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital</u> (Finanzierung der Zinsen auf Grund von aufgenommenem Fremdkapital, keine Tilgung des Fremdkapitals)	= <b>lt. Kreditvertrag max. 6 %</b>	= <b>lt. Kreditvertrag max. 6 %</b>

Investitionsfolgekosten sind Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Die Anerkennung von Investitionsmaßnahmen ist nur möglich, wenn der öffentliche Träger der Investitionsmaßnahme vorher schriftlich zugestimmt hat. (§ 78c Abs. 2 S. 3 SGB VIII findet entsprechende Anwendung.)

## Synopse Richtlinien Entgelte 01/2016

<sup>5</sup>Die Instandhaltung von Inventar, technischen Anlagen und Geräten, sowie Geringwertigen Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand) werden mit den o.g. Werten als sofortiger Betriebsausgabenabzug in den Kostensatz kalkuliert.

## 5 Kennziffern für Projekte ohne Betriebserlaubnis

### 5.1 Auslastungsgrad

Der Auslastungsgrad für Projekte ohne Betriebserlaubnis wird in Höhe von mindestens 90 % festgelegt.

### 5.2 Betreuungsschlüssel

Die Regelung des Betreuungsschlüssels wird wie folgt geregelt:

Positionen	Projekte ohne BE
▪ Leitungspersonal	0,25 VZE pro Projekt
▪ Pädagogisches Personal	Verhandlungsbasis <sup>6</sup>
▪ Verwaltungspersonal	Schlüssel 1:24
▪ Wirtschaftsdienst	Schlüssel 1:18
▪ Hausmeister <sup>7</sup>	Schlüssel 1:30

### 5.3 Festlegungen für ambulante Projekte ohne Betriebserlaubnis

Projekte ohne Betriebserlaubnis werden analog den Kennziffern für teilstationäre Hilfen zur Erziehung verhandelt. Die Kennziffern 4.3 bis 4.8 finden entsprechende Anwendung.

Abweichungen von diesen Festlegungen können vom freien Träger beantragt werden. Ein begründeter Nachweis ist beizufügen. Ein allgemeines Recht auf Anerkennung dieser Abweichungen durch den öffentlichen Träger besteht nicht.

### 5.4 Sonderleistungen

Für Projekte ohne Betriebserlaubnis können Sonderleistungen (bspw. Taschengeld) außerhalb dieser Richtlinie verhandelt werden. Diese Sonderleistungen müssen konzeptionell geregelt sein. Weiterhin muss der freie Träger, als auch der öffentliche Träger dieser Sonderleistung zustimmen.

<sup>6</sup>Das pädagogische Personal wird je nach Art und Konzeptionierung des Projektes zwischen dem öffentlichen Träger und freien Träger abgestimmt und gemeinsam festgelegt.

<sup>7</sup>Nur bei Eigentum des freien Trägers

**Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten für Fachleistungsstunden**

**3.1 Fachleistungsstunden für zusätzliche Betreuung in stationären Einrichtungen/ Nachbetreuung durch stationäre Einrichtungen**

Die Nettoarbeitszeit pro Fachkraft pro Jahr wird auf 1.632 Arbeitsstunden festgelegt.

Diese Arbeitsstunden sind als Fachleistungsstunden unmittelbar für den Klienten zu erbringen  
Zusätzlich können zur Abgeltung erhöhter Aufwendungen pauschal 1,5 % der Personalkosten geltendgemacht werden .

Der Verfahrensweg zur Ermittlung des Entgeltes für die Fachleistungsstunde für zusätzliche Betreuung in stationären Einrichtungen ist in der Anlage 2 festgelegt.

**6 Kennziffern für Leistungen der Nachbetreuung im Rahmen dieser Richtlinie**

**6.1 Fachleistungsstunde für Nachbetreuung (siehe Ziffer 3.8 dieser Richtlinie)**

Unter Berücksichtigung der Festlegungen dieser Richtlinie, wird das Entgelt einer Fachleistungsstunde für die zusätzliche Betreuung in stationären Einrichtungen sowie ambulante Betreuung durch stationäre Einrichtungen wie folgt ermittelt und festgesetzt:

a) Die Nettoarbeitszeit pro Fachkraft pro Jahr wird auf **1.648 Arbeitsstunden** (*Wert richtet sich nach den aktuell gültigen und verhandelten Kapazitäten für flexible ambulante Hilfen gem. § 27 (2) SGB VIII*) festgelegt. Diese Arbeitsstunden sind als Fachleistungsstunden zu 90 % unmittelbar für den Klienten zu erbringen.

b) Bei der Bemessung der Höhe des Entgeltes werden, unter Beachtung der zu erfüllenden Aufgaben die Personalkosten für

1,00 VZE Erzieher (S 8)

oder

1,00 VZE Sozial- / Heilpädagoge (S 11)

berücksichtigt.

c) Für allgemeine Sach- und Verwaltungskosten (enthalten u.a. Fahrt- und Reisekosten, Büro- und Geschäftskosten, Telekommunikationskosten, IT-Kosten) werden 5 % der Personalkosten berücksichtigt.

d) Für Fortbildung werden 5 % der pädagogischen Personalkosten berücksichtigt.

e) Kosten für Leitungs- und Verwaltungspersonal werden mit jeweils 0,1 VZE anerkannt.

Die Verhandlung und Festsetzung der Höhe des Entgeltes für eine Fachleistungsstunde erfolgt mit Inkraftsetzung dieser Richtlinie und wird künftig trägerbezogen, um eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Tarifbestimmungen zu gewährleisten, ausgehandelt.

Die Verhandlung auf Festsetzung des Entgeltes für eine Fachleistungsstunde für Nachbetreuung ist durch den freien Träger gem. Antragsformular Nachbetreuung zu beantragen.

### 3. Zuständigkeiten zur Umsetzung dieser Richtlinie im Fachbereich Jugendamt

Die Zuständigkeit für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten sowie den Abschluss von Qualitäts-, Entgelt- und Leistungsvereinbarungen

- für Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Potsdam
- für Einrichtungen wo das Jugendamt Potsdam Hauptbeleger ist
- für Fachleistungsstunden für überregionale teilstationäre und ambulante Angebote obliegt dem Bereich Service des Fachbereiches Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam.

Die regionalen Arbeitsgruppen des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendarbeit sind befugt:

- für spezielle regionalbezogene Projekte mit dem jeweiligen Träger in der Region, unter Beachtung der o.g. Richtlinie sowie unter Beachtung der Unterschrifts-befugnis für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Unterschriftenordnung des Fachbereiches Jugendamt) , Entgelte zu verhandeln und Leistungsverträge abzuschließen. (Eine Nutzung der vereinbarten Leistungen ist auch für die anderen Regionalteams im Rahmen des vom zuständigen Regionalteam vereinbarten Leistungsumfang möglich)
- Vereinbarungen mit allen Trägern von Heimen über die Festsetzung des Freihaltgeldes, bei Beurlaubungen über 30 Tage, zu treffen

## 7 Zuständigkeiten und Fristen

### 7.1 Zuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeit für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten sowie den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (gem. § 78 a ff. SGB VIII)

- für Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam
- für Einrichtungen, wo der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Hauptbeleger ist
- für Fachleistungsstunden für stationäre, teilstationäre und Projekte ohne Betriebserlaubnis

obliegt dem Bereich Vertrags- und Verwaltungsmanagement des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie kann anderen Hauptbelegern in seinem Zuständigkeitsbereich das Recht auf die Verhandlung von LQEV abtreten/übertragen.

- (2) Der Leiter des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendarbeit bzw. die zuständigen Arbeitsgruppenleiter der Regionalteams sind befugt:

- In Ergänzung bestehender Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit freien Trägern Einzelvereinbarungen zur Regelung personengebundener ergänzender Leistungen abzuschließen.
- Vereinbarungen mit allen freien Trägern von Heimen über die Festsetzung des Freihaltgeldes, bei Beurlaubungen über 30 Tage, zu treffen.

Der Abschluss von Einzelvereinbarungen ohne Bezug zur bestehenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist nicht zulässig.

### 7.2 Fristen

- (1) Die Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII Abs. 1 sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Eine rückwirkende Inkraftsetzung von o.g. Vereinbarungen ist nicht zulässig.

- (2) Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam.

- (3) Strittige Vereinbarungen, die ein Anrufen der Schiedsstelle erfordern treten nach Entscheidung durch die Schiedsstelle frühestens ab dem Tag des Einganges des

<p><b>5. Übergangsregelungen</b></p> <p>Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Entgelten, die bis zum 31.12.2007 im Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht werden, sind auf der Grundlage der bis dahin gültigen Kennziffern zu prüfen und zu verhandeln.</p>	<p>Antrages bei der Schiedsstelle in Kraft.</p> <p>(4) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der, der Entgeltvereinbarung zugrunde liegenden Voraussetzungen, können die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum abweichend von Ziffer 7.2.(1) zeitnah neu verhandelt und festgesetzt werden.</p> <p>(5) Die freien Träger haben mindestens 6 Wochen vor den beantragten Zeitraum des Vertragsschlusses die Anträge vollständig dem öffentlichen Träger vorzulegen. Kann der öffentliche Träger in der vorgeschriebenen Frist das Entgelt nicht berechnen, so sendet er dem freien Träger ohne Antrag ein vorläufiges Entgelt zu.</p> <p><b>7.3 Übergangsregelung</b></p> <p>Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Entgelten, die bis zum 30.06.2016 im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht werden, sind auf der Grundlage der bis dahin gültigen Kennziffern zu prüfen und zu verhandeln.</p>
--	--

**6. Schlussbestimmungen:**

Die vorstehende Richtlinie tritt gemäß Beschluss der Qualitäts-, Entgelt- und Leistungskommission des Jugendamtes der Stadt Potsdam vom 25.10.2007, ab 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten mit Wirkung vom 01.01.2008 die beschlossenen „Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung im Zuständigkeitsbereich des Bereiches Jugendamt der Stadt Potsdam“ vom 13.05.2003 außer Kraft.

**8 Schlussbestimmungen**

**8.1 Inkrafttreten**

- (1) Diese vorstehende Richtlinie tritt gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom ..... ab dem ..... in Kraft und ist gültig bis auf Widerruf.
- (2) Der Fachbereichsleiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie ist berechtigt, notwendige Ergänzungen/Nachträge zu erlassen. Der Jugendhilfeausschuss ist darüber jährlich zu informieren.
- (3) Gleichzeitig tritt mit Wirkung vom ..... die „RL für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam (REntgelte)“ vom 25.07.2007 außer Kraft.

Potsdam, den \_\_\_\_\_

R. Tölke  
Fachbereichsleiter  
Kinder, Jugend und Familie

Anlage 1

**Aufstellung  
der bei der Entgeltfestsetzung berücksichtigungsfähigen  
Vergütungsgruppen**

Eine Berücksichtigung der Personalkosten für die jeweiligen Arbeitsaufgaben erfolgt entsprechend den geltenden Tarifbestimmungen des jeweiligen Trägers, maximal bis zur Höhe der festgelegten Entgeltgruppe gemäß TvöD/VKA-Ost. Die für die jeweilige Tätigkeit geforderte Qualifikation ist nachzuweisen. Bei nicht vorliegender Qualifikation erfolgt eine Einstufung in die niedrigste Entgeltgruppe der jeweiligen Aufgabengruppe

- **Leitungspersonal (Einrichtungen ab 18 Plätze)**
  - Diplom- Sozialpädagoge **max. EG 12**
  - Diplom- Sozialarbeiter **max. EG 12**
  - Hochschulabsolventen mit einschlägigen Fachrichtungen wie Pädagogik, Psychologie, Soziologie u.ä. **max. EG 12**
  - Sozialpädagoge mit Staatlicher Anerkennung **max. EG 11**
  - Sozialarbeiter mit Staatlicher Anerkennung **max. EG 11**
  - Erzieher mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung im Heimbereich **max. EG 10**
- **Leitungspersonal (Einrichtungen bis 17 Plätze)**
  - Diplom- Sozialpädagoge **max. EG 11**
  - Diplom- Sozialarbeiter **max. EG 11**
  - Hochschulabsolventen mit einschlägigen Fachrichtungen wie Pädagogik, Psychologie, Soziologie u.ä. **max. EG 11**
  - Sozialpädagoge mit Staatlicher Anerkennung **max. EG 10**
  - Sozialarbeiter mit Staatlicher Anerkennung **max. EG 10**
  -

**Aufstellung  
der bei der Entgeltverhandlung berücksichtigungsfähigen  
Vergütungsgruppen und Tätigkeiten**

Berücksichtigt werden grundsätzlich die Festlegungen im Rahmen der Betriebserlaubnis. Berücksichtigung finden die tatsächlichen anfallenden Personalkosten des freien Trägers nach dem für ihn geltenden Tarifwerk, sofern diese einer vergleichbaren Eingruppierung in den TVöD VKA / SuE nicht überschreiten. Die Protokollerklärungen des TVöD SuE finden Anwendung. Herangezogen wird die notwendige Qualifikation zur Erbringung der Leistung. Darüber hinausgehende Leistungen werden i.d.R. nicht durch den öffentlichen Träger anerkannt.

**Stationärer / Teilstationärer Bereich / Projekte ohne Betriebserlaubnis**

<b>1. Leitungspersonal</b> (Schlüssel lt. Betriebserlaubnis)	
▪ Voraussetzung mind. 3-jährige Berufserfahrung	EG 12 / S 18
<b>2. Stellvertreter / Gruppenübergreifender Dienst</b> (Schlüssel lt. Betriebserlaubnis)	
▪ Einstufung	EG 11 / S 17
<b>3. Pädagogisches Personal</b> (Schlüssel lt. Betriebserlaubnis)	
▪ Erzieher	S 8
▪ innewohnender Erzieher	S 8
▪ Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit entsprechend. Abschluss	S 11 – S 14
▪ Sozialarbeiter / Sozialpädagogen ohne entsprechend. Abschluss	S 8
▪ Therapeuten (nur mit Hochschulabschluss)	S 17
▪ Kinder- und Jugendpsychotherapeut	S 11 – S 12
▪ Psychologen	EG 13
▪ Diplom-Heilpädagoge	S 11 / S 12
▪ Heilpädagoge	S 8
<b>4. Verwaltungspersonal</b> (Schlüssel 1:24)	
▪ Einstufung	EG 6

Synopse Richtlinien Entgelte 01/2016

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erzieher mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung im Heimbereich <span style="float: right;"><b>max. EG 9</b></span></li> <li>• <b>Sozialpädagogische Fachkräfte</b></li> <li>- Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung nach zweijähriger Bewährung <span style="float: right;"><b>max. EG 10</b></span></li> <li>- Heilpädagoge <span style="float: right;"><b>max. EG 10</b></span></li> <li>- Staatlich anerkannter Erzieher mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten <span style="float: right;"><b>max. EG 9</b></span></li> <li>- Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung <span style="float: right;"><b>max. EG 9</b></span></li> <li>- Heimerzieher mit Fachschulausbildung nach vierjähriger Bewährung <span style="float: right;"><b>max. EG 9</b></span></li> <li>- Staatlich anerkannte Erzieher <span style="float: right;"><b>max. EG 8</b></span></li> <li>- Heimerzieher mit Fachschulausbildung <span style="float: right;"><b>max. EG 8</b></span></li> <li>- Horterzieher mit Fachschulausbildung <span style="float: right;"><b>max. EG 8</b></span></li> <li>- Kindergärtner <span style="float: right;"><b>max. EG 8</b></span></li> <li>- Krippenerzieher <span style="float: right;"><b>max. EG 8</b></span></li> <li>• <b>Verwaltungsfachkraft</b> <span style="float: right;"><b>max. EG 8</b></span></li> <li>• <b>Hausmeister</b> <span style="float: right;"><b>max. EG 4</b></span></li> <li>• <b>hauswirtschaftliches Personal</b> <span style="float: right;"><b>max. EG 2 Ü</b></span></li> </ul>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="background-color: #d9e1f2;"><b>5. Wirtschaftsdienst</b> (Schlüssel 1:18 oder 1:30 siehe Richtlinie)</td> </tr> <tr> <td style="width: 80%;">▪ Einstufung</td> <td style="text-align: right;">EG 2 Ü</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="background-color: #d9e1f2;"><b>6. Hausmeister</b> (Schlüssel 1:30)</td> </tr> <tr> <td>▪ Einstufung</td> <td style="text-align: right;">EG 4</td> </tr> </table> <p>Im Rahmen des pädagogischen Personals werden Teamleiter nicht anerkannt, sofern diese nicht in der Betriebserlaubnis ausgewiesen sind.</p> <p>Die hier angegebenen Entgeltgruppen bilden die jeweiligen maximalen Einstufungen für die entsprechenden Tätigkeiten, die bei der Verhandlung von Entgelten Berücksichtigung finden. Einstufungen die über den hier festgelegten Entgeltgruppen liegen werden nicht anerkannt.</p>	<b>5. Wirtschaftsdienst</b> (Schlüssel 1:18 oder 1:30 siehe Richtlinie)		▪ Einstufung	EG 2 Ü	<b>6. Hausmeister</b> (Schlüssel 1:30)		▪ Einstufung	EG 4
<b>5. Wirtschaftsdienst</b> (Schlüssel 1:18 oder 1:30 siehe Richtlinie)									
▪ Einstufung	EG 2 Ü								
<b>6. Hausmeister</b> (Schlüssel 1:30)									
▪ Einstufung	EG 4								